



RICHTLINIEN

zur Umsetzung des Programmes

LERNZIEL PRODUKTIVITÄT

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft erlässt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgenden Richtlinien.

Das Saarland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu §44 LHO, der Programmplanung zum Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für die Jahre 2007 - 2013 der Bundesrepublik Deutschland und der hierzu ergangenen Entscheidungen der Europäischen Kommission für den Europäischen Sozialfonds (ESF) vom 07.12.2007 (CCI: 2007 DE 052 PO 010) und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vom 08.08.2007 (CCI: 2007 DE 162 PO 002),

- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 210 vom 31.07.2006) („**Grundverordnung**“);
- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Sozialfonds (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 210 vom 31.07.2006) („**ESF-Verordnung**“);
- der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 210 vom 31.07.2006) („**EFRE-Verordnung**“);
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und des Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 371 vom 27.12.2006) („**Durchführungs-Verordnung**“);
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**) (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008)

Zuwendungen zu den Kosten der Qualifizierung von Beschäftigten saarländischer Betriebe aus Mitteln des Saarlandes, des Europäischen Sozialfonds oder des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt im Rahmen der Prioritätsachse 2 „Forcierung des Strukturwandels durch wissensbasierte Wirtschaft, Innovation und Ausbau spezifischer Stärken“ des Operationellen Programms vom 08.08.2007.

Nach den Bestimmungen des Art. 1 Abs. 6a der o. a. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO(EG) Nr. 800/2008 vom 06.08.2008 darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, keine Förderung gewährt werden.

Ebenso sind nach Art. 1 Abs. 6c der o. g. Verordnung Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen. Der Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten richtet sich nach der Definition von Ziffer 2.1 der „Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10.2004) bzw. für KMU nach der Definition von Art. 1 Abs. 7 der o. g. VO (EG) Nr. 800/2008 vom 06.08.2008.

Auf die Kumulierungsbestimmungen des Artikels 7 Abs. 3 der o. g. Verordnung wird hiermit hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft als Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderziel

Ziel des Programmes ist die Sicherung bestehender und die Schaffung zusätzlicher Beschäftigung in saarländischen Betrieben, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen durch die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Beschäftigten.

Zu diesem Zweck werden aus dem Programm Fördermittel für berufsbegleitende Qualifizierungsprojekte gewährt.

Die aus diesem Programm geförderten Projekte sollen den Beschäftigten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die einem konkreten Bedarf in den beteiligten Unternehmen entsprechen.

Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung soll insbesondere den durch strukturellen und technologischen Wandel der Wirtschaft entstehenden Veränderungen der Arbeitsinhalte und -bedingungen Rechnung tragen.

Gruppen von Arbeitnehmern, für die ein erhöhtes Risiko der Arbeitslosigkeit besteht, so z.B. Un- und Angelernte, ältere Arbeitnehmer/-innen und befristet Beschäftigte, sollen durch dieses Programm besonders berücksichtigt werden.

Im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen

"**Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen**" sind Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Eine Ausbildungsmaßnahme gilt beispielsweise als **allgemeine Ausbildungsmaßnahme**,

- a) wenn sie von **mehreren unabhängigen Unternehmen** gemeinsam organisiert wird oder von den Beschäftigten verschiedener Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, **oder**
- b) wenn sie von einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder sonstigen Stelle, die hierzu von einem Mitgliedstaat oder der Gemeinschaft ermächtigt wurde, anerkannt, bescheinigt oder validiert wurde.

2.2 Spezifische Ausbildungsmaßnahmen

„**Spezifische Ausbildungsmaßnahmen**“ sind Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden Qualifizierungsprojekte für Arbeitnehmer und -innen aus saarländischen Betriebsstätten.
- 3.2 Durch die Projekte sind Kenntnisse zu vermitteln, die der Sicherung der Beschäftigung oder der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen.
- 3.3 Die inhaltliche Ausgestaltung soll den anstehenden und absehbaren Veränderungen in der Wirtschaft Rechnung tragen.
- 3.4 Für un- und angelernte Arbeitnehmer/-innen können vorbereitende Maßnahmen zur Heranführung an spezifische Maßnahmen entsprechend der o.a. Zielsetzungen gefördert werden.
- 3.5 Um mögliche Synergieeffekte zu erzielen und die Zugangsmöglichkeiten zu neuen Technologien und Verfahren insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen zu verbessern, werden bevorzugt Projekte gefördert, die sich inhaltlich an unternehmensübergreifenden Veränderungsprozessen ausrichten und diese längerfristig begleiten.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und somit **Zuwendungsempfänger** sind

- 4.1 **Einrichtungen**, die als Projektträger für Unternehmen Qualifizierungsvorhaben planen und durchführen oder
- 4.2 **Unternehmen**, die Qualifizierungsvorhaben für ihre Mitarbeiter in ihrem Unternehmen eigenständig planen und durchführen. Bei Unternehmen, die nicht KMU im Sinne der Bestimmungen der Anlage 3 sind, muss das Vorhaben eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Aufgrund der Förderung kommt es zu einer **signifikanten Zunahme des Umfangs** des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - b) Aufgrund der Förderung kommt es zu einer **signifikanten Zunahme der Reichweite** des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - c) Aufgrund der Förderung kommt es zu einem **signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags** der vom Zuwendungsempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
 - d) Der **Abschluss** des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird **signifikant beschleunigt**.

Die genannten Qualifizierungsvorhaben können in Form von **Präsenzmaßnahmen** oder im Rahmen des **e-Learning** dargeboten werden.

5. Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Zuwendungsempfängers ist in geeigneter Form nachzuweisen und gegebenenfalls zu belegen durch z.B. eine Bankauskunft und/oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts.
- 5.2 Die **fachliche Leistungsfähigkeit** ist nachzuweisen bei **Zuwendungsempfängern nach**
 - 4.1 durch einschlägige Aktivitäten und entsprechende Referenzen soweit sich dies nicht aus dem Geschäftszweck der Einrichtung eindeutig ergibt,
 - 4.2 durch den Bezug auf unternehmensweite oder abteilungsspezifische Konzepte und gegebenenfalls daraus resultierende Personalentwicklungspläne, die einem konkreten Bedarf und/oder aktuellen Veränderungsprozessen entsprechen.

Die adäquate Qualifikation der eingesetzten Trainer, Dozenten und des sonstigen Lehrpersonals ist Voraussetzung und durch den Antragsteller sicherzustellen und nachzuweisen.

Darüber hinaus ist das Vorhandensein bzw. die Verfügbarkeit einer den vorgesehenen Maßnahmen entsprechenden räumlichen und sachlichen Ausstattung nachzuweisen.

6. Informations- und Publizitätspflichten

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Informations- und Publizitätsmaßnahmen nach Art. 8 VO (EG) Nr. 1828/2006 einzuhalten.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1828/2006, dass er in das öffentlich zugängliche Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen wird.

7. Art der Zuwendungen:

Die gewährten Zuwendungen sind Projektförderungen in Form einer Anteilfinanzierung.

8. Höhe der Förderung

8.1 Direkte Unternehmensförderung

Bis zu 25 % der förderfähigen Kosten können als Zuwendung gewährt werden. Förderfähig sind ausschließlich projektbezogene Kosten gemäß **Anlage 1**.

8.2 Förderung von Projektträgern

8.2.1 Bei Projekten, die **allgemeine Ausbildungsmaßnahmen** beinhalten, können:

die anteiligen förderfähigen Maßnahmekosten, die auf die Teilnahme von Beschäftigten aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entfallen, mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % gefördert werden;

die anteiligen förderfähigen Maßnahmekosten, die auf die Teilnahme von Beschäftigten aus größeren Unternehmen (NKMU) entfallen, mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % gefördert werden.

Förderfähig sind ausschließlich projektbezogene Kosten gemäß **Anlage 2**.

Die Definition der KMU ergibt sich aus **Anlage 3**.

8.2.2 Bei Projekten, die durch Bildungsträger durchgeführt werden und **spezifische Ausbildungsmaßnahmen** beinhalten können bis zu 25 % der förderfähigen Kosten gemäß **Anlage 4** als Zuwendung gewährt werden.

Die Ermittlung der Förderfähigkeit von e-Learning-Projekten erfolgt gemäß **Anlage 5**.

9. Verfahren:

9.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind **vor Beginn der Maßnahme** beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat E/3 einzureichen.

- 9.2 Zur Beurteilung des Projektantrages kann vom Ministerium für Wirtschaft die Stellungnahme von Sachverständigen angefordert werden.
- 9.3 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft nach Prüfung des Antrages mit schriftlichem Bescheid.
- 9.4 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger auf Grundlage der beigefügten Nachweise getätigter projektbezogener Ausgaben.

10. Verwendungsnachweis:

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO entsprechend die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

11. Aufbewahrungspflicht und Prüfungsrecht:

- 11.1 Die dem Mittelabruf und dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind bis einschließlich 31.12.2023 aufzubewahren.
- 11.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, vor Ort die Verwendung der Mittel und die inhaltliche Durchführung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 91 LHO sowie der Europäischen Kommission bleibt hiervon unberührt.
- 11.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Verwendung sowie für einen evtl. Erstattungsanspruch des Landes gelten auch die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

12. Inkrafttreten:

Diese Förderrichtlinien treten am 02.01.2009 in Kraft. Sie gelten für die Dauer der Rechtskraft der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EG) Nr. 800/2008, die derzeit bis zum 31.12.2013 gilt.



Anlage 1

Förderfähige Kosten nach Kostenarten für Vorhaben gemäß Nr. 8.1 der Richtlinien "Lernziel Produktivität"

"Spezifische Ausbildungsmaßnahmen" nach Nr. 2.2 der Richtlinien

Antragsteller: Unternehmen

Folgende projektbezogene Kosten sind förderfähig:

Erläuterung:

- | | |
|---|--|
| a) Trainerkosten (für eigene und/oder fremde Honorartrainer) | Grundlage: Arbeitsentgelt bzw. Honorarvertrag, maximal 150,-- € Unterrichtseinheit, begrenzt auf 10 Unterrichtseinheiten /Tag* |
| b) Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer (bei externen Ausbildungsmaßnahmen), | Grundlage: Saarl. Reisekostengesetz |
| c) Lehr- und Lernmittel | Lt. Rechnung bzw. Nachweis eigener Kosten |
| d) Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme | nach Vorlage des Beratungsberichts
lt. Rechnung, maximal jedoch 15 % der Gesamtkosten |
| e) Raumkosten für die Anmietung externer Räume | l. Rechnung, maximal 100€/Tag |
| f) Lehrgangsgebühren für externe Ausbildungsmaßnahmen | lt. Rechnung |
| g) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis f) genannten sonstigen förderfähigen Kosten. In Bezug auf die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlich abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden. | |

*Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten



Anlage 2

Förderfähige Kosten nach Kostenarten für Vorhaben gemäß Nr. 8.2.1 der Richtlinien " Lernziel Produktivität"

"Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen" nach Nr. 2.1 der Richtlinien

Antragsteller: Externe Projektträger

Folgende projektbezogene Kosten sind förderfähig:

a) **Trainerkosten** (für eigene und/oder fremde Honorartrainer)

Erläuterung:

Einrichtungen gem. Nr. 4.1 der Richtlinien

Grundlage: Arbeitsentgelt bzw. Honorarvertrag, , maximal 150,-- €Unterrichtseinheit, begrenzt auf 10 Unterrichtseinheiten /Tag*
Nicht förderfähig sind Kosten für Trainer aus Unternehmen, die geschult werden

b) **Reisekosten** für Trainer

Grundlage: Saarl. Reisekostengesetz

c) **Lehr- und Lernmittel**

Fremdrechnung bzw. detailliert nachgewiesene Erstellungskosten

d) **Prüfungsgebühren** für Seminarteilnehmer/-innen

Einzelnachweis, z.B. Rechnung

e) Projektbezogene **Werbe- und Publizitätskosten**

Einzelnachweis, z.B. Rechnung

f) **Verwaltungskostenpauschale**

15 % auf die Summe der direkten Kosten a) – e) maximal jedoch 20,-- €UE für Projekte die in Unternehmen durchgeführt werden.

20 % auf die direkten Kosten a) – e) maximal jedoch 30,-- €UE soweit Raumkosten direkt beim Projektträger oder durch Anmietung fremder Räume entstehen.

*Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten



Definition der kleinen und mittleren Unternehmen

Artikel 1

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

1. Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Artikel 3

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

- 1 Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.
2. „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält – allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 – 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von

Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
 - b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
 - c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
 - d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.
3. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
 - c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

4. Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.
5. Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.
2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.
3. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger,
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- c) mitarbeitende Eigentümer,
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

1. Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.
2. Die Daten – einschließlich der Mitarbeiterzahl – eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht. Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsoli-

dierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

4. In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.



Förderfähige Kosten nach Kostenarten für Vorhaben gemäß Nr. 8.2.2 der Richtlinien " Lernziel Produktivität"

"Spezifische Ausbildungsmaßnahmen" nach Nr. 2.2 der Richtlinien
Antragsteller: Externe Projektträger

Erläuterung:

Einrichtungen nach Nr. 4.1 der Richtlinien

Folgende projektbezogene Kosten sind förderfähig:

a) **Trainerkosten** (für eigene und /oder fremde Honorartrainer)

Grundlage: Arbeitsentgelt bzw. Honorarvertrag, maximal 150,- € Unterrichtseinheit, begrenzt auf 10 Unterrichtseinheiten /Tag*

b) **Reise- und Aufenthaltskosten** der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer (bei externen Ausbildungsmaßnahmen)

Grundlage: Saarl. Reisekostengesetz

c) **Lehr- und Lernmittel**

Lt. Rechnung bzw. Nachweis eigener Kosten

d) **Kosten für Beratungsdienste** betreffend die Ausbildungsmaßnahme,

nach Vorlage des Beratungsberichts

lt. Rechnung, maximal jedoch 15 % der Gesamtkosten

lt. Rechnung

e) **Lehrgangsgebühren für externe Ausbildungsmaßnahmen**

f) **Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer** bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten sonstigen förderfähigen Kosten. In Bezug auf die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlich abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

g) **Verwaltungskostenpauschale**

15 % auf die Summe der direkten Kosten a) – d) maximal jedoch 20,- €(UE) für Projekte, die in Unternehmen durchgeführt werden.

20 % auf die Summe der direkten Kosten a) – d) maximal jedoch 30,- €UE soweit Raumkosten direkt beim Projektträger oder durch Anmietung fremder Räume entstehen

*Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten



Förderfähige Kosten nach Kostenarten für Vorhaben gemäß Nr. 8.1 und 8.2 der Richtlinien " Lernziel Produktivität"

Für e-Learning Projekte

	<u>Erläuterung:</u>
a) Trainerkosten (Präsenzphasen)	Arbeitsentgelt für eigene Mitarbeiter/Honorarrechnung für Fremdleistungen
b) Personalkosten für Tutoren	begrenzt auf Stundenzahl der Trainerstunden in Präsenzphasen
c) Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer (bei externen Ausbildungsmaßnahmen)	Grundlage Saarl. Reisekostengesetz
d) Kosten für Lerninhalte Die für die Erstellung der Lerninhalte auf der e-Learning Plattform anfallenden Kosten beinhalten	Lt. Rechnung bzw. detailliertem Nachweis der eigenen Kosten
- eigene Personalkosten	Basis: Stundennachweis
- externe Dienstleistungen	lt. Einzelnachweis (Rechnung)
- Einkauf von	
- projektbezogenen Lerninhalten wie CBT-Lernsoftware und WBT-Lernsoftware	lt. Einzelnachweis (Rechnung)
- projektbezogener Software zur Erstellung (Autorenprogramme) der Lerninhalte	lt. Einzelnachweis (Rechnung)
e) Materialien und Ausstattung, die unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängen.	lt. Einzelnachweis (Rechnung)
f) Prüfungsgebühren für Seminarteilnehmer/-innen	lt. Einzelnachweis (Rechnung)
g) Kosten für technischen Support Eigene Personalkosten auf Stundenbasis oder externe Dienstleistungen auf Einzelnachweis für	Arbeitsentgelt für eigene Mitarbeiter /Honorarrechnung für Fremdleistungen
- die technische Unterstützung während des Betriebes	
- die Verwaltung der Zugriffsrechte,	
- die Einstellung der Inhalte auf die e-Learning Plattform	

- | | | |
|----|--|--|
| h) | Projektbezogene Werbe- und Publizitätskosten | lt. Einzelnachweis (Rechnung) |
| i) | <p>Leasingkosten, Erstellungskosten oder direkte Betriebskosten für die Plattform</p> <p>Kosten für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur der e-Learning Plattform. Dies sind insbesondere Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau der Konfiguration (z.B. Netzwerk, Server, Einzel-PC, Speicherplatz und Transfer) und Kosten für die Erstellung von kundenspezifischen Anpassungen, Zugängen oder Mandanten.</p> <p>Anschaffungskosten können nicht gefördert werden.</p> | <p>Lt. Rechnung bzw. detailliertem Nachweis der eigenen Kosten</p> |
| j) | <p>Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme</p> <p>(bei unternehmensspezifischen Ausbildungsmaßnahmen)</p> | <p>nach Vorlage des Beratungsberichts</p> <p>lt. Rechnung, maximal jedoch 15 % der Gesamtkosten</p> |
| k) | <p>Verwaltungskostenpauschale (nur bei Durchführung allgemein verwertbarer und spezifischer Qualifizierungsmaßnahmen durch externe Projektträger)</p> | <p>20 % auf die Summe der direkten Kosten a) – j), max. jedoch 30 €pro Durchführungsstunde (Trainerstunden Präsenzphase zuzüglich Tutorstunden in max. gleicher Anzahl)</p> |